



HESSISCHER LANDTAG

11. 03. 2010

*Dem
Innenausschuss
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktion DIE LINKE
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und der FDP
für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen
Kommunalwahlgesetzes und anderer Gesetze
Drucksache 18/1626**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort "zusätzlich" wird durch das Wort "optional" ersetzt.
 - b) In Nr. 1 werden die Worte "oder Stand" gestrichen.
 - c) In Nr. 3 wird das Wort "und" ersetzt durch das Wort "oder".
2. Art. 3 Nr. 1 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

"1. § 36a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Gemeindevertreter können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion kann Gemeindevertreter, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Das Nähere über die Bildung einer Fraktion, die Fraktionsstärke, ihre Rechte und Pflichten innerhalb der Gemeindevertretung sind in der Geschäftsordnung zu regeln. Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen in der Gemeindevertretung vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus. Eine Fraktion kann Mitglieder des Gemeindevorstandes und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24. Hierauf sind sie vom Fraktionsvorsitzenden hinzuweisen.""
3. Art. 4 und 5 werden gestrichen.
4. Die bisherigen Art. 6 bis 8 werden Art. 4 bis 6.

Wiesbaden, 10. März 2010

Der Parl. Geschäftsführer:
Schaus